



Landesverband Steiermark und Kärnten

Griesgasse 10, 8020 Graz, Tel.: +43 (0) 316 / 71 10 18 Fax: +43 (0) 316 / 71 10 18 / 20
E-Mail: office@sachverstaendige.at, Homepage: <http://www.sv.co.at>, ZVR-Zahl: 013329758

Fachgruppe Bauwesen

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
A-8010 Graz

per E-Mail:
abteilung13@stmk.gv.at
begutachtung@stmk.gv.at

Graz, 18.12.2019

Begutachtung Steiermärkische Bautechnikverordnung 2019 – StBTv 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund der Übermittlung des Entwurfs zur vorgesehenen Steiermärkischen Bautechnikverordnung 2019 wurde von den Mitgliedern des Landesverbandes Steiermark und Kärnten der Allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs in einem Arbeitskreis, bestehend aus Bausachverständigen, insbesondere (nicht-)amtlichen Bausachverständigen, nachfolgende Stellungnahme ausgearbeitet.

Grundsätzlich ist der vorliegende Entwurf an die OIB-Richtlinie Ausgabe April 2019 angepasst und entspricht der Inhalt im Wesentlichen der derzeitigen Bautechnikverordnung.

Beim § 1, Absatz 2, Pkt. 2 der Bautechnikverordnung 2015 gibt es teilweise Probleme in der praktischen Durchführung und unterschiedliche Auslegungen. Dieser Punkt wurde im Wesentlichen in den vorliegenden Entwurf in den **§ 2 Absatz 2** übernommen.

Hier ist angeführt, dass die Anforderungen der OIB Richtlinie 6 auch für bestehende Gebäude und Gebäudeteile anzuwenden sind, soweit durch Nutzungsänderungen Wohnungen oder sonstige konditionierte Gebäude oder Gebäudeteile geschaffen werden. D.h. dass z.B. eine Nutzungsänderung von einer Wohnung in einem Mehrparteienhaus zu einem Büro die Erfüllung dieser Anforderungen voraussetzt. Dies ist in manchen Fällen schwer erfüllbar, insbesondere bei Altbauten. Des Weiteren ist die Erfüllung dieser Anforderungen in manchen Fällen auch technisch bzw. rechtliche (bei Miteigentum) problematisch, z.B. wenn dies nur durch eine Innendämmung bzw. einem Fenstertausch möglich ist und die Nutzungsänderung nur eine Wohneinheit, bei einer Anlage mit mehreren Wohnungen, betrifft. In einem solchen Fall kann auch die Gesamtheizungsanlage nicht an den verbesserten Wärmedämmwerten bei einer Einheit angepasst werden.

Einige Kollegen sind der Meinung dass die angeführten Forderungen im Sinne der Energieeinsparung und damit in Verbindung mit dem Klimaschutz sinnvoll sind und verbleiben sollten.

Einige Kollegen vertreten jedoch die Meinung, dass diese Anforderungen nur sinnvoll sind, wenn das gesamte Gebäude einer Nutzungsänderung zugeführt wird und, auf Grund der vor angeführten Problematik, nicht bei einzelnen Gebäudeteilen. Natürlich sind diese Anforderungen zu erfüllen, wenn ein nicht konditioniertes Gebäude bzw. Gebäudeteil durch Nutzungsänderung zu einem konditionierten Gebäude oder Gebäudeteil wird.

**Der Sachverständigenverband ersucht um Abwägung der beiden Meinungen.
Bei einem Verbleib der vorgesehenen Forderungen sollte jedoch zur Klarstellung (wie
in den Erläuterungen angeführt) in die Verordnung aufgenommen werden, dass diese
Forderungen auch bei bereits konditionierten Gebäuden gilt.**

**Es sollte jedoch überlegt werden, ob in begründeten Fällen nicht eine Ausnahme
ermöglicht werde sollte.**

Mit freundlichen Grüßen

HR i. R. DI Dr. Wolfgang Gobiet
Präsident

Bmst. Ing. Josef Greiner
Fachgruppenobmann für Bauwesen